

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

seine Flotte und seine Küsten hat, wenn England sein Feind werden sollte. Für Deutschland wäre wohl Italiens Hilfe auf keinen Fall hoch einzuschätzen gewesen, und wertlos ist seine wohlwollende Neutralität keineswegs. Es kann vielmehr eine sehr wertvolle Reserve für die letzte Entscheidung werden.

## Schweiz

### 1. August.

Der Schweizerische Bundesrat hat die allgemeine sofortige Mobilisation der Armee beschlossen. Die schweizerische Bundesversammlung ist auf den 3. August zu einer außerordentlichen Tagung einberufen zur Beschlussfassung über die Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität des Landes, über die Wahl des Generals und zur Beschlussfassung zur Ausgabe von Fünffrankbanknoten.

### 3. August.

Die Mobilmachung des schweizerischen Heeres hat begonnen. Sie wird bis zum 6. August durchgeführt sein und eine Viertelmillion Mann umfassen. Die Schweizer Regierung verlangt unbefristete Vollmachten und unbegrenzten Kredit, die ihm das Parlament bewilligte. Die Sozialdemokraten haben einstimmig beschlossen, den Bundesrat zu unterstützen.

Das Parlament wählte mit 122 Stimmen Oberstkorpskommandant Ulrich Wille, bisher Kommandant des 3. Armeekorps, zum General und Oberkommandierenden der Schweizer Bundestruppen; 62 Stimmen fielen auf Oberstkorpskommandant v. Sprecher, der die Funktion des Generalstabschefs ausüben wird.

Oberst Wille steht im Alter von 66 Jahren. Als oberster Instrukteur der schweizerischen Kavallerie hält er im Züricher Polytechnikum militärisch-technische wissenschaftliche Vorträge und solche über Kriegsgeschichte, die von Offizieren und Studenten gleich stark besucht sind. Oberst Wille, der an deutschen Universitäten studierte und auch in Deutschland den juristischen Dokortitel erwarb, ist die Organisation der heutigen schweizerischen Armee zu verdanken. Wille hat das Vorbild der deutschen Armee, in der er selbst eine Zeitlang Dienst tat, soweit es ging, auf die schweizerischen Verhältnisse angewandt und aus der Bürgergarde von ehemals ein modernes Heer geschaffen. 1912 war er der Oberführer in den bekannten Manövern, an denen der deutsche Kaiser teilnahm. Von Bedeutung für Wille sind seine Beziehungen zu Bismarck gewesen, mit dem ihn doppelte Bande, der Freundschaft und der Verwandtschaft (seine Frau entstammt einer Nebenlinie der v. Bismarckschen Familie) verknüpften.

### 4. August.

Die dem Bundesrat zugegangenen Vorlagen sind genehmigt worden.

### 7. August.

Der schweizerische Bundesrat hat folgende Neutralitätserklärung beschlossen: Angesichts des zwischen mehreren europäischen Staaten ausgebrochenen Krieges hat die schweizerische Eidgenossenschaft getreu ihrer jahrhundertalten Ueberlieferung den festen Willen, von den Grundsätzen der Neutralität in keiner Weise abzuweichen, die dem schweizerischen Volk so teuer sind und sehr seinen Bestrebungen, seinen Inneneinrichtungen und seiner Stellung gegenüber den anderen Staaten entsprechen und die die Vertragsmächte von 1815 ausdrücklich anerkannt haben. Im besonderen Auftrag der Bundesversammlung erklärt der Bundesrat daher ausdrücklich, daß die schweizerische Eidgenossenschaft während des bevorstehenden Krieges mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre Neutralität und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes, so wie sie durch die Verträge von 1815 anerkannt worden sei, aufrecht erhalten und wahren wird. Mit Bezug auf Gebietsteile von Savoyen, die laut Erklärung der Mächte vom 29. März 1815, der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815, der Beitrittserklärung der schweizerischen Tagsatzung vom 12. August 1815, des Pariser Vertrags vom 12. November